

**Hansestadt Warburg
Warburg**

Kurzbericht Jahresabschluss 2024
Mandant: 44379/24

Hansestadt Warburg

Ergebnisrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	37.444.177,88	31.730.000,00	0,00	35.940.864,76	4.210.864,76	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.791.773,10	18.078.000,00	0,00	18.194.472,62	116.472,62	0,00
3. + sonstige Transfererträge	135.657,37	87.500,00	0,00	29.891,73	-57.608,27	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.878.235,39	1.780.500,00	0,00	2.182.213,20	401.713,20	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.788.808,72	1.662.500,00	0,00	1.655.410,83	-7.089,17	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.120.577,67	752.500,00	0,00	854.819,52	102.319,52	0,00
7. + Sonstige ordentliche Erträge	4.999.736,46	1.748.000,00	0,00	1.701.094,65	-46.905,35	0,00
8. + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	167.039,55	-300.000,00	0,00	-183.474,39	116.525,61	0,00
10. = Ordentliche Erträge	64.326.006,14	55.539.000,00	0,00	60.375.292,92	4.836.292,92	0,00
11. - Personalaufwendungen	10.160.912,00	11.315.000,00	0,00	10.777.677,70	-537.322,30	0,00
12. - Versorgungsaufwendungen	1.202.106,87	1.592.000,00	0,00	1.238.644,09	-353.355,91	0,00
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.766.610,68	13.206.000,00	0,00	11.206.077,86	-1.999.922,14	0,00
14. - Bilanzielle Abschreibungen	5.949.544,60	5.597.000,00	0,00	6.282.013,70	685.013,70	0,00
15. - Transferaufwendungen	28.105.619,52	31.649.050,00	0,00	29.562.889,02	-2.086.160,98	0,00
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.313.480,81	3.135.500,00	0,00	2.799.341,79	-336.158,21	0,00
17. = Ordentliche Aufwendungen	62.498.274,48	66.494.550,00	0,00	61.866.644,16	-4.627.905,84	0,00
18. = Ordentliches Ergebnis	1.827.731,66	-10.955.550,00	0,00	-1.491.351,24	9.464.198,76	0,00
19. + Finanzerträge	120.969,36	120.500,00	0,00	133.509,84	13.009,84	0,00
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	198.287,07	500.000,00	0,00	219.839,52	-280.160,48	0,00
21. = Finanzergebnis	-77.317,71	-379.500,00	0,00	-86.329,68	293.170,32	0,00
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.750.413,95	-11.335.050,00	0,00	-1.577.680,92	9.757.369,08	0,00
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Jahresergebnis	1.750.413,95	-11.335.050,00	0,00	-1.577.680,92	9.757.369,08	0,00
27. - Globaler Minderaufwand	0,00	-1.330.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. = Jahresergebnis nach Abzug des globaler Minderaufwand	1.750.413,95	-10.005.050,00	0,00	-1.577.680,92	8.427.369,08	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31. Verrechnete Aufwend. bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33. Verrechnungssaldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt Warburg

Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Ein und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	37.460.932,08	31.730.000,00	0,00	35.523.095,34	3.793.095,34	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.659.507,85	14.372.000,00	0,00	13.708.124,24	-663.875,76	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	94.451,93	87.500,00	0,00	14.125,07	-73.374,93	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	897.928,66	856.500,00	0,00	1.119.023,73	262.523,73	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.825.070,37	1.662.500,00	0,00	1.680.913,56	18.413,56	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.175.438,93	752.500,00	0,00	953.667,46	201.167,46	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	1.061.443,31	1.175.000,00	0,00	1.506.285,62	331.285,62	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	128.049,76	120.500,00	0,00	25.776,50	-94.273,50	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.302.822,89	50.756.500,00	0,00	54.531.011,52	3.774.511,52	0,00
10 - Personalauszahlungen	9.912.946,47	10.215.000,00	0,00	10.578.965,46	363.965,46	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	830.301,52	1.437.000,00	0,00	800.804,34	-636.195,66	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.097.262,95	13.206.000,00	0,00	12.256.591,42	-949.408,58	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	198.287,07	500.000,00	0,00	219.839,52	-280.160,48	0,00
14 - Transferauszahlungen	27.945.350,56	31.649.050,00	0,00	29.180.468,32	-2.468.581,68	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	2.106.481,58	2.824.500,00	0,00	2.697.722,44	-126.777,56	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.090.630,15	59.831.550,00	0,00	55.734.391,50	-4.097.158,50	0,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.192,74	-9.075.050,00	0,00	-1.203.379,98	7.871.670,02	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.764.249,75	6.177.000,00	0,00	6.534.257,36	357.257,36	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	76.405,00	603.000,00	0,00	46.444,08	-556.555,92	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	444.097,22	190.000,00	0,00	343.791,79	153.791,79	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	496.124,22	77.000,00	0,00	76.602,07	-397,93	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.780.876,17	7.047.000,00	0,00	7.001.095,30	-45.904,70	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	157.788,74	830.000,00	0,00	-479,90	-830.479,90	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.586.513,15	10.190.000,00	0,00	7.696.182,49	-2.493.817,51	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.331.268,68	1.230.500,00	0,00	1.316.161,53	85.661,53	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	50.000,00	2.050.000,00	0,00	50.000,00	-2.000.000,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	223.550,87	0,00	0,00	28.540,34	28.540,34	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.349.121,44	14.300.500,00	0,00	9.090.404,46	-5.210.095,54	0,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	2.431.754,73	-7.253.500,00	0,00	-2.089.309,16	5.164.190,84	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.643.947,47	-16.328.550,00	0,00	-3.292.689,14	13.035.860,86	0,00
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	7.500.000,00	0,00	0,00	-7.500.000,00	0,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	7.000.000,00	0,00	4.000.000,00	-3.000.000,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	377.532,69	590.000,00	0,00	393.665,35	-196.334,65	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	200.000,00	0,00	0,00	-200.000,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-377.532,69	13.710.000,00	0,00	3.606.334,65	-10.103.665,35	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.266.414,78	-2.618.550,00	0,00	313.645,51	2.932.195,51	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.714.816,68	6.800.000,00	0,00	6.783.682,81	-16.317,19	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	2.197.548,65	1.866.000,00	0,00	-1.307.885,50	-3.173.885,50	0,00
41 = Liquide Mittel	6.783.682,81	2.315.450,00	0,00	8.405.213,82	6.089.763,82	0,00

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024		31.12.2023		Passiva	31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€		€	€	€	€
0. 0. Aufwendungen zur Erhalt. d. gemeindl. Leistungsf.	641.528,04	641.528,04			1. Eigenkapital				
1. Anlagevermögen					1.1 Allgemeine Rücklage	73.718.936,50	73.718.936,50		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	192.280,31	199.781,15			1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00		
1.2 Sachanlagen					1.3 Ausgleichsrücklage	10.733.847,74	8.983.433,79		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.577.680,92	1.750.413,95		
1.2.1.1 Grünflächen	11.050.378,32	10.822.148,69				82.875.103,32	84.452.784,24		
1.2.1.2 Ackerland	6.138.072,76	6.199.785,85			2. Sonderposten				
1.2.1.3 Wald, Forsten	18.296.405,26	18.186.896,50			2.1 für Zuwendungen	74.270.666,34	70.191.076,65		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.867.251,07	1.852.372,44			2.2 für Beiträge	6.651.428,48	7.355.498,14		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.235.166,28	4.278.358,13			2.4 Sonstige Sonderposten	1.055.537,73	1.140.302,32		
1.2.2.2 Schulen	21.448.228,05	21.607.291,51				81.977.632,55	78.686.877,11		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.019.907,46	455.530,51			3. Rückstellungen				
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.993.838,77	16.476.433,11			3.1 Pensionsrückstellungen	17.988.273,00	17.377.064,00		
1.2.3 Infrastrukturvermögen					3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.236.426,26	11.236.985,10			3.3 Sonstige Rückstellungen	4.840.749,66	4.943.146,04		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.269.708,05	2.219.760,31			3.4 Instandhaltungsrückstellungen	2.019.000,00	3.293.000,00		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Steckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00				24.848.022,66	25.613.210,04		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00			4. Verbindlichkeiten				
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	36.958.900,54	37.254.061,93			4.1 Anleihen				
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.403.395,16	4.604.566,22			4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00			4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.575.087,21	3.575.087,21			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.564.800,86	1.641.004,96			4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.731.264,00	1.811.060,75			4.2.1 von Beteiligungen	0,00	0,00		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.456.255,42	2.718.839,14			4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00		
	148.245.085,47	144.940.182,36			4.1.1 vom öffentlichen Bereich	1.084.460,76	1.163.041,56		
1.3. Finanzanlagen					4.1.2 von Kreditinstituten	4.232.397,95	4.626.063,30		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	40.457.000,00	40.457.000,00			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.466.293,24	497.952,44		
1.3.2 Beteiligungen	271.749,28	271.749,28			4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.223.030,12	2.236.373,99		
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00			4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.737.749,13	1.687.749,13			4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	360.415,43	417.821,02		
1.3.5 Ausleihungen					4.5 Erhaltene Anzahlungen	3.104.643,82	5.095.786,78		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	25.662,22	1.602.264,29				16.471.241,32	14.037.039,09		
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00				22.255,99	20.812,49		
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			5. Passive Rechnungsabgrenzung				
1.3.5.2 sonstige Ausleihungen	2.480,00	2.480,00							
	42.494.640,63	44.021.242,70							
2. Umlaufvermögen									
2.1 Vorräte									
2.1.1 Fertige Erzeugnisse und Waren	703.838,83	927.442,66							
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.203.952,29	2.965.864,06							
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.424.437,10	1.303.988,72							
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00							
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00							
2.4 Liquide Mittel	8.405.213,82	6.783.682,81							
	13.737.442,04	11.980.978,25							
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	883.279,35	1.027.010,47							
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00							
	206.194.255,84	202.810.722,97				206.194.255,84	202.810.722,97		

Anhang der Hansestadt Warburg zum Jahresabschluss 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben	3
2. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung	3
2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	3
2.2. Finanzanlagen	5
Anteile an verbundenen Unternehmen	5
Beteiligungen	5
Wertpapiere des Anlagevermögens	5
Ausleihungen	5
2.3. Vorräte	6
2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	6
2.6. Sonderposten	6
2.7. Rückstellungen	7
2.8. Verbindlichkeiten	7
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8
Sonstige Verbindlichkeiten	8
2.9. Passive Rechnungsabgrenzung	9
3. Erläuterungen zur Bilanz	9
3.1. Finanzanlagen	9
Anteile an verbundene Unternehmen	9
Beteiligungen	9
Wertpapiere des Anlagevermögens	10
Ausleihungen	10
3.2. Vorräte	10
3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10
3.4. Liquide Mittel	11
3.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	11
3.6. Eigenkapital	11
Allgemeine Rücklage	11
Ausgleichsrücklage	11

3.7. Sonderposten	12
3.8. Rückstellungen	13
3.9. Verbindlichkeiten	14
Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	14
4. Ergänzende Informationen	15
4.1. Haftungsverhältnisse	15
4.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
4.3. Mitarbeiter	15
4.4. Zukünftige Verpflichtungen	16
5. Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW	17

1. Allgemeine Angaben

Die Hansestadt Warburg hat unter Beachtung des § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zum Jahresabschluss nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergänzend einen Anhang zu erstellen. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften zum Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 45 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW. Zudem ist dem Anhang nach § 45 Abs. 3 der KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW sowie ein Eigenkapitalspiegel beizufügen.

2. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Auf Grundlage der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist der Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Des Weiteren haben der Jahresabschluss und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 33 bis 37 KomHVO NRW und die §§ 42 bis 44 KomHVO NRW entsprechend Anwendung, soweit keine Sondervorschriften nach dem § 58 KomHVO NRW zu beachten sind. Anknüpfend sind Erläuterungen zur Bewertung einzelner Bilanzposition dargestellt.

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibung bewertet worden. Zudem geht der Wertansatz

auf die erstmalige Bewertung des Vermögens mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zurück. Die in der Eröffnungsbilanz aktivierten und vorsichtig geschätzten Zeitwerte gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der örtlichen Abschreibungstabelle linear abgeschrieben. Die angewendeten Nutzungsdauern nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW liegen innerhalb der Bandbreite der Rahmentabelle laut Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 24.02.2005 mit der letzten Änderung vom 19.12.2017 gemäß der Anlage 16. Auf nicht entgeltlich erworbene oder selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurde das Aktivierungsverbot nach § 44 Abs. 1 der KomHVO NRW angewendet. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 800 € liegen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden im Jahr des Zugangs nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW sofort abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Wert unter 60 € liegt, werden sofort als Aufwand verbucht.

Die Anwendung des Komponentenansatzes gemäß § 36 Abs. 2 KomHVO NRW wird bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau geprüft.

Die Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen nach § 36 Abs. 5 KomHVO NRW wird, und sofern die Voraussetzungen zur Aktivierung erfüllt werden, bei Gebäuden angewendet.

Gemäß § 91 Abs. 1 GO NRW sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Die Hansestadt Warburg hat in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten durch eine körperliche Inventur bzw. Restelisen und Aufstellungen der Finanzbuchhaltung aufgenommen.

Zum 31.12.2021 erfolgte die Aufnahme im Rahmen einer Buchinventur. Zum 31.12.2021 wurde zusätzlich eine körperliche Inventur im Bereich des beweglichen Anlagevermögens durchgeführt. Es haben sich keine nennenswerten Veränderungen im Anlagevermögen ergeben. Die nächste Inventur findet im vierten Quartal 2026 statt.

2.2. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen, die in den Beteiligungsbericht einbezogen werden, wurden entsprechend der öffentlichen Zwecksetzung entweder nach dem Ertragswert- oder dem Substanzwertverfahren bewertet. Die Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungen wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse und der weiteren Planungen vorgenommen.

Beteiligungen

Die Beteiligungen wurden grundsätzlich aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung in der Eröffnungsbilanz anhand der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode bilanziert und dieser Ansatz beibehalten.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Ausleihungen

Die Ausleihungen wurden mit ihrem Nominalbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

2.3. Vorräte

Das Vorratsvermögen der Hansestadt Warburg wurde gemäß den gesetzlichen Erfordernissen einzeln bewertet. Zum Verkauf stehende Grundstücke werden nach den vom Gutachterausschuss des Kreises Höxter festgelegten Bodenrichtwerten bewertet. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Forderungsrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt worden.

2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Notwendigkeit der aktiven Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus den Regelungen der § 43 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW. Demnach werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

2.6. Sonderposten

Zugänge in die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge werden zu ihrem Nominalwert erfasst. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den Restnutzungsdauern der dazugehörigen Anlagegüter.

2.7. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach der Maßgabe des § 37 KomHVO NRW gebildet und berücksichtigen alle absehbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 KomHVO NRW unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Vorschriften. Den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwerten liegt unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde.

Für unterlassene Instandhaltungen sind gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW Rückstellungen anzusetzen, sofern die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Unter den sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt worden. Sie sind in der Höhe angesetzt, mit der wahrscheinlich zukünftig eine Inanspruchnahme erfolgen wird.

Aufgrund des Personalübergangs ehemaliger Mitarbeiter sind von der Hansestadt Warburg die **Versorgungslasten aus § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)** sowie vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg sowie dem Kreis Höxter und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum Barwert bewertet.

2.8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind mit ihrem Rückzahlungsbeitrag bewertet und beinhalten die Verpflichtung, die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel mit Zinsen zurückzuzahlen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind noch zu erbringende Zahlungen an Dritte zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgte zum Rückzahlungsbetrag.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

2.9. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus § 43 Abs. 3 KomHVO NRW. Die Rechnungsabgrenzung beinhaltet zweckgebundene Einzahlungen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Finanzanlagen

Anteile an verbundene Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die voll zu konsolidierenden Tochtergesellschaften Stadtwerke Warburg GmbH mit einem Betrag von 11,284 Mio. € und das Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg AöR mit einem Betrag von 29,173 Mio. € ausgewiesen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Beteiligungen wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse vorgenommen, wobei sich keine dauernden Wertminderungen i. S. d. § 36 Abs. 6 KomHVO NRW ergeben haben.

Beteiligungen

Am Stammkapital der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) ist die Hansestadt Warburg mit 7,27 % (112 T€) sowie an dem Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen mit 29,40 % (121 T€) und an dem VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser mit 40,00 % (34 T€) beteiligt. Des Weiteren hat die Hansestadt Warburg bei Gründung der Musikschule Warburg gGmbH 3 T€ eingelegt und hält dadurch einen Anteil von 12,00 % am gesamten Stammkapital. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition die Anteile der KoPart eG mit 750 €, der d-NRW AöR sowie der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG mit jeweils 1 T€ und des Diemelwasserverbandes Warburg mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen sind erworbene Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen-Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (WVK).

Ausleihungen

Den Darlehensvereinbarungen liegen bei den Stadtwerken die Übernahme des Haltenbades sowie des Freibades, bei dem Kommunalunternehmen die Übernahme des Bauhofes zugrunde. Die Höhe der Tilgung ist bei allen Darlehensvereinbarungen jährlich mit 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen vereinbart worden.

Als weitere sonstige Ausleihungen wurden die Genossenschaftsanteile an der Bürgerenergie Warburger Land eG in Höhe von 1 T€, an der Energie für den Kreis Höxter eG von 1 T€, an der Vereinigte Volksbank eG von 320 € sowie an der Verbundvolksbank OWL eG von 160 € berücksichtigt.

3.2. Vorräte

Das Vorratsvermögen der Hansestadt Warburg setzt sich aus zum Verkauf stehenden Grundstücken zusammen.

3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 1.909 T€ erfasst. Das allgemeine Forderungsrisiko ist durch pauschale Abschläge mit einem Betrag von rd. 60 T€ berücksichtigt worden. Weitere Details insbesondere zur Art und Restlaufzeit der Forderungen sind aus dem beigefügten Forderungsspiegel zu entnehmen.

3.4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel setzen sich aus Beständen auf Tagesgeld- und Girokonten zusammen.

3.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die bereits im Dezember 2024 getätigten Auszahlungen für Beamtenbe-
soldung und -versorgung in Höhe von 76 T€, die jedoch erst Aufwendungen im Januar
2025 darstellen, ausgewiesen.

Darüber hinaus beinhaltet die Position aktivierte Zuschüsse an Dritte.

3.6. Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Eröffnungsbestand allg. Rücklage zum 1. Januar 2024	73.718.936,50 €
Abgang Anlagevermögen	0 €
Abgang Sonderposten	0 €
Schlussbestand allg. Rücklage zum 31. Dezember 2024	73.718.936,50 €

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage dient im Bedarfsfall dazu, einen Fehlbetrag in der Ergebnis-
rechnung zu decken, um den Haushalt fiktiv auszugleichen. Nach Maßgabe des § 92
GO NRW wird der Jahresabschluss festgestellt und angezeigt. Durch die Feststellung
des Jahresabschlusses 2023 wird der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von
1.750.413,95 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Rat der Hansestadt Warburg hat über die Zuführung der Ausgleichsrücklage in
Höhe von 1.750.413,95 € aus dem Jahresüberschuss 2023 beschlossen.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt zum 31.12.2024, nach Verrechnung des Ergebnisses des laufenden Haushaltsjahres, 9.156.166,82 €.

3.7. Sonderposten

Der Sonderposten für Zuwendungen setzt sich zusammen aus den mit den Anlagegütern des Sachanlagevermögens der Aktivseite korrespondierenden Investitionszuwendungen von Bund, Land oder Dritten. Dabei ergeben sich die Zugänge aus konkreten Fördermitteln oder aus der Aufteilung pauschaler Investitionszuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes für ein definiertes Anlagegut. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den Restnutzungsdauern der dazugehörigen Anlagegüter.

Der Sonderposten für Beiträge besteht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) aus den erhobenen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen. Sie sind dem Infrastrukturvermögen zugewiesen und werden über deren Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Sonderposten betreffen das Finanzierungsprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW, das über die NRW.BANK bereitgestellt wird. Bei investiven Maßnahmen werden, korrespondierend zur Höhe des Betrages sowie zur Nutzungsdauer der Aktivierungen, Sonderposten passiviert und ertragswirksam über ihre jeweilige Laufzeit aufgelöst.

3.8. Rückstellungen

Die Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen und Instandhaltungsrückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Sonstige Rückstellungen	Rückstellungsbetrag in T€
Rückstellungen kommunaler Baulastverpflichtungen	1.618
Rückstellungen für Versorgungsleistungen	407
Rückstellungen Versorgungslasten aus §107b BeamtVG	1.396
Rückstellungen aus KiBiz-/GTK-Rücklage	297
Rückstellungen für unterlassende Instandhaltungen	2.019
Rückstellungen aus Urlaub	319
Rückstellungen aus Überstunden	160
Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	190
Rückstellungen für Leistungsentgelte § 18 TVöD	113
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	9
übrige sonstige Rückstellungen	331
Gesamtsumme	6.859

Die Rückstellung für **kommunale Baulastverpflichtungen** resultiert aus einem vertraglichen Vergleich, der zwischen dem Erzbistum Paderborn, dem Land NRW, der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Warburg-Altstadt sowie der politischen Gemeinde im Jahr 1997 vereinbart worden ist. Dabei wurde in einer Sondervereinbarung mit der Hansestadt Warburg unter anderem geregelt, dass über die Zahlungsmodalitäten nach Ablauf von 10 Jahren neu verhandelt wird. Die Verhandlungen ruhen derzeit, da eine Zahlungsverpflichtung direkt mit einem möglichen Wegfall des Kirchensteueraufkommens zusammenhängt.

Die Rückstellungen für **Versorgungsleistungen** ergeben sich aus vertraglichen Übernahmen von Versorgungsleistungen gegenüber dem Gemeindeforstamtsverband Wilbedessen mit einem Betrag von 407 T€.

Aufgrund des Personalübergangs ehemaliger Mitarbeiter sind von der Hansestadt Warburg die **Versorgungslasten aus § 107b BeamtVG** sowie vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg sowie dem Kreis Höxter.

Die **übrigen sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen aus in Vorjahren gewährten Landeszuschüssen in Höhe von rd. 331 T€.

3.9. Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden zum einem bereits aus Vorjahren vereinnahmte Nutzungsgebühren der Friedhöfe in Höhe von 184 T€ ausgewiesen. Die Beträge werden in den kommenden Jahren aufgrund der Bewirtschaftung durch das Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg an dieses weitergegeben.

Zudem beinhaltet diese Bilanzposition mit einem Betrag von 61 T€ kreditorisch geführte Debitoren, abzuführende Lohnsteuer 12/2024 in Höhe von 64 T€.

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden ausgezahlte Landeszuweisungen und Bundeszuweisungen einschließlich der Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ausgewiesen, die aufgrund ihrer Zweckbindung noch nicht in den Sonderposten eingestellt werden konnten. Eine Passivierung im Sonderposten erfolgt zeitlich sukzessiv nach Mittelverwendung.

4. Ergänzende Informationen

4.1. Haftungsverhältnisse

Die Hansestadt Warburg hat nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW zur Bestellung von Sicherheiten Verpflichtungserklärungen über ein Gesamtvolumen von 14.552 T€ auf Grundlage des § 87 GO NRW abgegeben. Die Haftungsverhältnisse betreffen übernommene Ausfallbürgschaften für das Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg und die Stadtwerke Warburg GmbH, die zur Besicherung aufgenommener Investitionsdarlehen dienen. Sämtliche Bürgschaften sind mit dem Darlehensrestbetrag zum Stichtag ausgewiesen.

4.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Haftungsverhältnissen bestehen zukünftige finanzielle Verpflichtungen in Höhe des Gesamtbetrages von 91 T€, die Miet-, Leasing- sowie Wartungsverträge betreffen und zwischen 2025 und 2028 enden.

4.3. Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt vor dem Bilanzstichtag waren bei der Hansestadt 17,75 Beamte, 92 Angestellte im Verwaltungsdienst und 40 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigt. In der Ausbildung zum Verwaltungsfachgestellten befanden sich insgesamt 5 Auszubildende, in der Ausbildung als Fachkraft für Systemintegration 1 Auszubildener, im Sozial- und Erziehungsdienst 2 Auszubildene (Erzieher, praxisintegrierte Ausbildung-PiA) und 2 dual Studierende in der Ausbildung zum Stadtinspektoranwärter im gehobenen Dienst.

Die Ausbildungsplanung der Stadt ist bedarfsgerecht organisiert, sodass ausscheidende Mitarbeiter in der Regel durch selbst ausgebildetes Personal ersetzt werden.

Zudem wird den Berufs- und Schülerpraktikanten sowie Rechtsreferendaren die Möglichkeit gegeben, einen berufsspezifischen Einblick in den sozialpädagogischen Bereich der frühkindlichen Erziehung oder in die Verwaltung zu erhalten.

Damit die gestiegenen Anforderungen und Arbeitsumfänge durch die Mitarbeiter der Hansestadt Warburg bewältigt werden können, ist qualifiziertes Personal von besonderer Bedeutung. Daher wird in allen Fachbereichen der Verwaltung eine zielgerichtete Weiterbildung verfolgt, um die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter kontinuierlich auszubauen.

Der Gleichstellungsplan für die Stadtverwaltung Warburg ist mit Datum vom 07.01.2020 aktualisiert worden und gilt für die Jahre 2020-2024.

4.4. Zukünftige Verpflichtungen

Die Hansestadt Warburg ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Münster. Zweck der kwv-Zusatzversorgung ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Die Hansestadt trägt die Umlage allein. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der kwv-Zusatzversorgung im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor. Von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz des HGB (EGHGB) wurde unter Bezugnahme auf die Handreichungen des Innenministeriums NRW kein Gebrauch gemacht.

5. Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Aufgrund der Neuregelung im 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz sind die Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW nur noch auf die Familien- und Vornamen des Bürgermeisters, des Beigeordneten, des Kämmerers und der Mitglieder des Rates zu beschränken.

Tobias Scherf – Bürgermeister –

Andreas Niggemeyer – Beigeordneter/ Kämmerer –

Ratsmitglieder:

Herr Bastian Altmann

Herr Thomas Berens

Herr Michael Blome

Herr Heinz- Josef Bodemann (bis 31.05.24)

Herr Ansgar Bodemann (ab 01.06.24)

Herr Roberto Fiessler

Herr Walter Güntermann

Herr Anton Güthoff

Frau Heike Kaebisch

Herr Thomas Klenke

Herr Rainer Kobusch

Frau Birgit Kuchenreiter

Herr Hubertus Kuhaupt

Frau Annette Lages

Herr Wolf-Rüdiger Mutter

Herr Matthias Nolte

Herr Stefan Rehrmann

Herr Frank Scheffler

Herr Daniel Strathaus

Herr Johannes Thonemann

Herr Thomas Vonde

Herr Rainer Backhaus

Frau Annegret Borm

Frau Eva-Maria Büchenschütz

Frau Gabriele Daly

Frau Melanie Eichert

Herr Patrick Engelbracht

Herr Alexander Neumann

Frau Vera Wedekind

Frau Doris Hauck

Frau Maria Theresia Herbold

Herr Hermann Ludwig

Herr Josef Schrader

Frau Hildegard Zavelberg-Simon

Herr Wolfgang Gumm

Herr Gerhard Rose

Herr Detlef Schlaß

Herr Andreas Braunst

Herr Norbert Senges

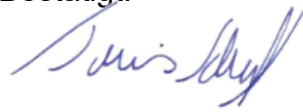
Warburg, den 28. März 2025

Aufgestellt:



Andreas Niggemeyer,
Stadtkämmerer

Bestätigt:



Tobias Scherf,
Bürgermeister

Hansestadt Warburg

Anlagenspiegel zur Bilanz zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten*				Abschreibungen und Zuschreibungen						Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12 des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12 des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12 des Haushaltsjahres	am 31.12 des Haushaltsjahres	am 31.12 des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	+	-	+ / -			-	+	+ / -	-			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	572.018,19	39.477,90	0,00	0,00	611.496,09	-372.237,04	-46.978,74	0,00	0,00	-419.215,78	192.280,31	199.781,15
2. Sachanlagen	572.018,19	39.477,90	0,00	0,00	611.496,09	-372.237,04	-46.978,74	0,00		-419.215,78	192.280,31	199.781,15
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.1.1. Grünflächen	11.510.650,19	371.115,73	-4.389,00	0,00	11.877.376,92	-688.501,50	-138.497,10	0,00	0,00	-826.998,60	11.050.378,32	10.822.148,69
2.1.2. Ackerland	6.199.785,85	121,68	-61.834,77	0,00	6.138.072,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.138.072,76	6.199.785,85
2.1.3. Wald, Forsten	18.186.896,50	109.508,76	0,00	0,00	18.296.405,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.296.405,26	18.186.896,50
2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	1.853.975,84	17.371,64	-2.311,50	0,00	1.869.035,98	-1.603,40	-181,51	0,00	0,00	-1.784,91	1.867.251,07	1.852.372,44
	37.751.308,38	498.117,81	-68.535,27	0,00	38.180.890,92	-690.104,90	-138.678,61	0,00	0,00	-828.783,51	37.352.107,41	37.061.203,48
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2.1. Kindertageseinrichtungen	5.230.774,88	50.227,06	0,00	0,00	5.281.001,94	-952.416,75	-93.418,91	0,00	0,00	-1.045.835,66	4.235.166,28	4.278.358,13
2.2.2. Schulen	31.479.303,19	2.354.146,48	-1.747.005,85	245.028,64	32.331.472,46	-9.872.011,68	-1.011.232,73	0,00	0,00	-10.883.244,41	21.448.228,05	21.607.291,51
2.2.3. Wohnbauten	699.294,93	626.446,91	0,00	0,00	1.325.741,84	-243.764,42	-62.069,96	0,00	0,00	-305.834,38	1.019.907,46	455.530,51
2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	24.532.630,26	5.643.526,12	-562.558,56	217.150,60	29.830.748,42	-8.056.197,15	-780.712,50	0,00	0,00	-8.836.909,65	20.993.838,77	16.476.433,11
	61.942.003,26	8.674.346,57	-2.309.564,41	462.179,24	68.768.964,66	-19.124.390,00	-1.947.434,10	0,00	0,00	-21.071.824,10	47.697.140,56	42.817.613,26
2.3. Infrastrukturvermögen												
2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.240.046,63	0,00	-347,61	0,00	11.239.699,02	-3.061,53	-211,23	0,00	0,00	-3.272,76	11.236.426,26	11.236.985,10
2.3.2. Brücken und Tunnel	3.539.267,35	141.428,64	0,00	0,00	3.680.695,99	-1.319.507,04	-91.480,90	0,00	0,00	-1.410.987,94	2.269.708,05	2.219.760,31
2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanl.	97.514.186,69	2.469.157,47	0,00	90.493,17	100.073.837,33	-60.260.124,76	-2.854.812,03	0,00	0,00	-63.114.936,79	36.958.900,54	37.254.061,93
2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.675.156,12	52.666,81	-6.083,22	0,00	6.721.739,71	-2.070.589,90	-253.835,87	0,00	6.081,22	-2.318.344,55	4.403.395,16	4.604.566,22
2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.575.087,21	0,00	0,00	0,00	3.575.087,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.575.087,21	3.575.087,21
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.859.598,94	132.924,25	0,00	0,00	3.992.523,19	-2.218.593,98	-209.128,35	0,00	0,00	-2.427.722,33	1.564.800,86	1.641.004,96
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.110.990,48	659.657,12	0,00	0,00	8.770.647,60	-6.299.929,73	-739.453,87	0,00	0,00	-7.039.383,60	1.731.264,00	1.811.060,75
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.718.839,14	7.950.754,70	-8.660.666,01	-552.672,41	1.456.255,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.456.255,42	2.718.839,14
	137.233.172,56	11.406.588,99	-8.667.096,84	-462.179,24	139.510.485,47	-72.171.806,94	-4.148.922,25	0,00	6.081,22	-76.314.647,97	63.195.837,50	65.061.365,62
3. Finanzanlagen												
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	40.457.000,00	0,00	0,00	0,00	40.457.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.457.000,00	40.457.000,00
3.2. Beteiligungen	271.749,28	0,00	0,00	0,00	271.749,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	271.749,28	271.749,28
3.3. Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.687.749,13	50.000,00	0,00	0,00	1.737.749,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.737.749,13	1.687.749,13
3.5. Ausleihungen												
3.5.1 an verbundene Unternehmen	1.602.264,29	0,00	-1.576.602,07	0,00	25.662,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.662,22	1.602.264,29
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	2.480,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00	2.480,00
	44.021.242,70	50.000,00	-1.576.602,07	0,00	42.494.640,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.494.640,63	44.021.242,70
	281.519.745,09	20.668.531,27	-12.621.798,59	0,00	289.566.477,77	-92.358.538,88	-6.282.013,70	0,00	6.081,22	-98.634.471,36	190.932.006,41	189.161.206,21

Eigenkapitalspiegel 31.12.2024

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres ¹	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres ¹
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	73.718.936,50	73.718.936,50	0,00		73.718.936,50
1.2 Ausgleichsrücklage	8.983.433,79	10.733.847,74			10.733.847,74
1.3 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.750.413,95	0,00		-1.577.680,92	-1.577.680,92
Summe Eigenkapital	84.452.784,24	84.452.784,24			82.875.103,32

¹ Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses.

² Inkl. etwaiger Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO.

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage (+/-)	-2.689.146,05	-1.188.172,50	1.750.413,95	-1.577.680,92
Summe	-2.689.146,05	-1.188.172,50	1.750.413,95	-1.577.680,92

Forderungsspiegel der Hansestadt Warburg zum 31.12.2024

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.203.952,29	3.203.952,29	0,00	0,00	2.965.864,06
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.424.437,10	1.424.437,10	0,00	0,00	1.303.988,72
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	4.628.389,39	4.628.389,39	0,00	0,00	4.269.852,78

Rückstellungsspiegel

Rückstellungsspiegel der Hansestadt Warburg zum 31. Dezember 2024

Bilanzposition	Bestandskonto	Rückstellungsgrund	Gesamtbetrag EB 01.01.2024	Bewegungen im Haushaltsjahr 2024				Gesamtbetrag SB 31.12.2024	davon mit Restlaufzeit		
				Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	Umbuchungen		< 1 Jahr	> 1 und < 5 Jahre	> 5 Jahre
				€	€	€	€		€	€	€
Pensionsrückstellungen	2511000	Pensionsverpflichtungen	12.950.148,00	1.253.859,21	832.958,21	0,00	0,00	13.371.049,00	0,00	0,00	13.371.049,00
	2512000	Beihilfeverpflichtungen	4.426.916,00	535.125,54	344.817,54	0,00	0,00	4.617.224,00	0,00	0,00	4.617.224,00
Zwischensumme			17.377.064,00	1.788.984,75	1.177.775,75	0,00	0,00	17.988.273,00	0,00	0,00	17.988.273,00
Instandhaltungsrückstellungen	2711000	unterlasse Instandhaltungen	3.293.000,00	0,00	1.274.000,00	0,00	0,00	2.019.000,00	0,00	2.019.000,00	2.019.000,00
Zwischensumme			3.293.000,00	0,00	1.274.000,00	0,00	0,00	2.019.000,00	0,00	2.019.000,00	2.019.000,00
sonstige Rückstellungen	2811000	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2812000	Rückstellungen aus Urlaub	300.797,95	18.550,01	0,00	0,00	0,00	319.347,96	0,00	0,00	319.347,96
	2812100	Rückstellungen aus Überstunden	155.093,31	6.059,56	868,97	0,00	0,00	160.283,90	0,00	0,00	160.283,90
	2812200	Rückstellungen aus Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2812300	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	407.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	407.160,00	0,00	0,00	407.160,00
	2812400	Rückstellungen kommunaler Baulastverpflichtungen	1.618.454,57	0,00	0,00	0,00	0,00	1.618.454,57	0,00	0,00	1.618.454,57
	2812500	Rückstellungen für Leistungsentgelte § 18 TVöD	99.168,96	113.000,00	99.168,96	0,00	0,00	113.000,00	0,00	0,00	113.000,00
	2812600	Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	259.556,00	33.000,00	102.850,00	0,00	0,00	189.706,00	0,00	0,00	189.706,00
	2812700	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	9.833,00	0,00	1.119,00	0,00	0,00	8.714,00	0,00	0,00	8.714,00
	2812800	Rückstellungen Versorgungslasten aus §107b BeamtVG	1.400.065,96	0,00	4.046,00	0,00	0,00	1.396.019,96	0,00	0,00	1.396.019,96
	2812900	Rückstellungen aus KiBiz-/ GTK-Rücklage	353.016,29	0,00	55.953,02	0,00	0,00	297.063,27	0,00	0,00	297.063,27
	2813000	übrige sonstige Rückstellungen	340.000,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	331.000,00	0,00	0,00	331.000,00
Zwischensumme			4.943.146,04	170.609,57	264.005,95	9.000,00	0,00	4.840.749,66	0,00	0,00	4.840.749,66
Gesamtsumme:			25.613.210,04	1.959.594,32	2.715.781,70	9.000,00	0,00	24.848.022,66	0,00	2.019.000,00	24.848.022,66

Verbindlichkeitspiegel der Hansestadt Warburg zum 31.12.2024

Art der Verbindlichkeiten		Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am
		am 31.12. des	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	31.12. des Vorjahres
		Haushaltsjahres				
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1.	Anleihen					
	1.1 für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
	2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.4 vom öffentlichen Bereich	1.084.460,76	0,00	0,00	1.084.460,76	1.163.041,56
	2.5 von Kreditinstituten	4.232.397,95	0,00	0,00	4.232.397,95	4.626.063,30
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.466.293,24	0,00	0,00	4.466.293,24	497.952,44
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.223.030,12	3.223.030,12	0,00	0,00	2.236.373,99
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	360.415,43	360.415,43	0,00	0,00	417.821,02
8.	Erhaltene Anzahlungen	3.104.643,82	3.104.643,82	0,00	0,00	5.095.786,78
9.	Summe aller Verbindlichkeiten	16.471.241,32	6.688.089,37	0,00	9.783.151,95	14.037.039,09
Nachrichtlich anzugeben:						
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:						
z. B. Bürgschaften u.a.		15.557.000,00				13.551.000,00

Lagebericht der Hansestadt Warburg zum Jahresabschluss 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	2
2. Vermögens- und Schuldenlage	2
3. Ertragslage	4
4. Finanzlage	7
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	7
6. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung	9
Allgemeines	9
Haushaltsausgleich	11
Entwicklung der Verschuldung	11
7. Risikofrüherkennung	12

1. Vorbemerkung

Dem NKF-Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses darzustellen, insbesondere zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Insgesamt ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Des Weiteren ist auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Übrigen ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

Nachfolgend werden die wichtigsten Veränderungen und Ergebnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage im Detail erläutert.

2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz zum 31.12.2024 weist verkürzt folgende Struktur auf:

	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €	mehr/ weniger	
			Mio. €	%
Aufw. Z. Erhaltg. d. gemeindl. Leistungsf.	0,7	0,7	0,0	
Anlagevermögen	190,9	189,2	1,7	1%
Umlaufvermögen	13,7	11,9	1,8	15%
Aktive Rechnungsabgrenzung	1	1	0,0	0%
Summe Aktiva	206,3	202,8	3,5	2%
Eigenkapital	82,9	84,4	-1,5	-2%
Sonderposten	82,0	78,7	3,3	4%
Rückstellungen	24,8	25,5	-0,7	-3%
Verbindlichkeiten	16,5	14,1	2,4	17%
Passive Rechnungsabgrenzung	0,1	0,1	0,0	0%
Summe Passiva	206,3	202,8	3,5	2%

Auf der Aktivseite, die maßgeblich durch das kommunaltypisch hohe Anlagevermögen (Anteil an der Bilanzsumme zum 31.12.2024 = 92,54 %) bestimmt ist, war der Anstieg der Bilanzsumme um rd. 3,5 Mio. € (+ 2%) auf den Zuwachs im Umlaufvermögen zurück-

zuführen. Hiermit korrespondieren auch die Veränderungen auf der Passivseite der Bilanz, die sich im Wesentlichen aus dem Rückgang des Eigenkapitals sowie der Bildung von Sonderposten, der Aufnahme von einem Darlehen und Rückstellungen ergeben.

Die Höhe der Investitionsverbindlichkeiten aus dem Finanzierungsprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist nicht weiter angestiegen. Die Laufzeiten der Kredite betragen 20 Jahre, die dann zins- und tilgungsfrei über die NRW.BANK bereitgestellt werden. Dabei leistet das Land NRW die Zins- und Tilgungsleistungen unmittelbar an die NRW.BANK.

Die Veränderung im Eigenkapital ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2023. Der Jahresüberschuss aus 2023 wurde mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 präsentieren sich die Bilanzkennzahlen im Jahresvergleich wie folgt: *Die Ermittlung der nachfolgenden Kennzahlen wurde auf Grundlage des NKF-Kennzahlenset NRW vorgenommen (siehe Rd.Erl. des Innenministeriums vom 01.10.2008 – 34 – 48.04.05/01 – 2323/08) ok*

Kennzahlenermittlung im Lagebericht	31.12.2024	31.12.2023
EK-Quote I	40,19%	41,64%
EK-Quote II	79,95%	80,44%
Fehlbetragsquote	1,87%	-2,12%
Infrastrukturquote	26,61%	27,27%
Anlagendeckungsgrad 2	100,89%	97,70%
langfr. Verb. >5 Jahre	9.783.151,95	4.287.057,30
Liquidität 2. Grades	194,88%	135,12%
kurzfr. Ford.	4.628.389,39	4.269.852,78
kurzfr. Verbindlichkeitsquote	3,24%	4,03%
kurzfr. Verb.	6.688.089,37	8.180.465,29

3. Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2024 schließt in der Ergebnisrechnung – bei einem ursprünglich geplanten Fehlbetrag laut Haushaltsplan von rd. 10,00 Mio. € – mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1,58 Mio. € ab. Die Verbesserung in der Ergebnisrechnung (Soll-/Ist-Vergleich) resultiert aus einer Fülle verschiedener und in sich kompensierender Positionen. Hervorzuheben sind zusammenfassend folgende wesentliche Veränderungen (Verbesserungen und Verschlechterungen werden immer jeweils im Vergleich zur Planung erwähnt), wobei

auf die Erwähnung „unechter“ Veränderungen (= ergebnisneutrale bzw. finanzstatistische Umgliederungen aufgrund der Jahresabschlussprüfung oder sich im Saldo neutralisierende korrespondierende Größen) hier bewusst verzichtet wird:

- Bei der Gewerbesteuer betrug der Planansatz 11,8 Mio. €. Dieser wurde im Vergleich zur Ergebnisrechnung mit rd. 2,87 Mio. € niedriger ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um hohe Steuernachzahlungen einzelner Steuerpflichtige im 4. Quartal. Die übrigen Positionen – mit Ausnahme der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (1,38 Mio. € mehr als im Haushaltsplan veranschlagt) – konnten sich im Wesentlichen kompensieren bzw. konnten auch in der Höhe verbucht werden, wie diese verplant worden sind, sodass die Position „Steuern und Abgaben“ insgesamt im Vergleich zur Haushaltsplanung – resultierend aus der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern – um 4,2 Mio. € höher ausfiel.
- Absolut betrachtet liegen die ordentlichen Erträge um rd. 4,84 Mio. € über dem Planansatz. Im Wesentlichen tragen neben den gestiegenen Steuern und Abgaben als positiver Effekt (+ 4,2 Mio. €) auch die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die privatrechtlichen Leistungsentgelte, die öffentlichen Leistungsentgelten die Transfererträge, die sonstigen Erträge und das positive Ergebnis aus der Bestandsveränderung (insgesamt + 4,3 Mio. €) bei.
- Im Bereich der Transferaufwendungen wurden insgesamt rd. 2,09 Mio. € weniger als geplant aufgewendet. Dabei sind im Wesentlichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (925 T€) sowie die Kreisumlage (1,30 Mio. €) geringer ausgefallen. Die Gewerbesteuerumlage ist aufgrund des höheren Gewerbesteueraufkommens um 92 T€ und die Sozialtransferaufwendungen um 45 T€ gestiegen.
- Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen ist zu betonen, dass Auszahlungen für die Instandhaltungen und Unterhaltung, insbesondere für Brandschutzmaßnahmen der Liegenschaften sich zum Planansatz deutlich rückläufig entwickelt haben. Im Bereich des Straßenbudgets und Spielplatzbudgets, kam es zu einem Mittelübertrag von rd. 600 T€ in das Haushaltsjahr 2025 und somit zu einer entsprechenden Einsparung im Haushaltsjahr 2024.

- Der Anstieg bei den bilanziellen Abschreibungen resultiert im Wesentlichen aus den erhöhten Investitionen in kurzlebige Wirtschaftsgüter (GWG), insbesondere im Bereich der IT.

Für das Haushaltsjahr 2024 präsentieren sich die Ertragskennzahlen im Jahresvergleich wie folgt:

Kennzahlenermittlung im Lagebericht	2024	2023
Netto-Steuerquote	<u>58,75%</u>	<u>57,50%</u>
Zuwendungsquote	<u>30,14%</u>	<u>26,10%</u>
Investitionsquote	<u>164,79%</u>	<u>124,21%</u>
Personalintensität	<u>17,42%</u>	<u>16,26%</u>
Sach- und Dienstleistungsintensität	<u>18,11%</u>	<u>22,03%</u>
Transferaufwandsquote	<u>47,78%</u>	<u>44,97%</u>
Zinslastquote	<u>0,36%</u>	<u>0,32%</u>
Drittfinanzierungsquote	<u>82,68%</u>	<u>80,63%</u>
Abschreibungsintensität	<u>10,15%</u>	<u>9,52%</u>
Aufwandsdeckungsgrad	<u>97,59%</u>	<u>102,92%</u>

4. Finanzlage

Die Finanzlage der Hansestadt Warburg entwickelte sich im Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr zwar gering rückläufig, aber insgesamt positiv, was insbesondere am Bestand der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag mit rd. 8,4 Mio. € (2023: 6,8 Mio. €) ablesbar ist.

Ursächlich dafür sind die deutlich erhöhten Steuereinnahmen im 4. Quartal, die Aufnahme eines Kredits zur Liquiditätssicherung im August 2024 sowie zugeflossene Zuwendungen, welche erst im Haushaltsjahr 2025 verwendet werden.

Die wesentlichen Investitionen im Haushaltsjahr 2024 betrafen:

Feuerwehrgerätehaus Bonenburg	1.290 T€
Neubau Gemeinschaftsunterkunft Asyl, Am Horenberg	1.150 T€
Umbau Verwaltungsnebenstelle Scherfede	1.408 T€
Erneuerung Anton-Böhlen-Straße	685 T€
Radweg Dalheim-Herlinghausen	857 T€
Erneuerung Klosterstraße 1. BA	386 T€

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte

Die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunalhaushalte ist auch im Haushaltsjahr 2024 weiter unverändert und wird nur durch überraschend gute Steuereinnahmen (Gewerbesteuer und Anteile Einkommensteuer) sowie verzögert abfließende Unterhaltungsaufwendungen im Jahresabschluss 2024 der Hansestadt Warburg kaschiert. Die Transferaufwendungen steigen insbesondere im Bereich der Kreis- und Jugendamtsumlage weiter und führen mit eigenen Kostensteigerungen im Bereich Personal- und Unterhaltungsaufwand für defizitäre Ergebnisrechnungen. Kommunal verortete Aufgaben wie die Ganztagsbetreuung an Grundschulen, die Schulsozialarbeit oder die Flüchtlingsbetreuung sind weiter deutlich unterfinanziert und erhöhen die finanziellen Nöte vor Ort.

Die von den Kommunen zu finanzierenden Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen bei den Umlageverbänden (Eingliederungshilfe, Grundsicherung oder Jugendhilfe) steigen aufgrund hoher Standards, gesellschaftspolitischen Veränderungen und demographischen Aufwüchsen weiter unaufhörlich, sodass ein weiterer Anstieg der Umlagen von LWL und Kreis zu befürchten sind.

Mehraufwendungen durch inflationäre Preissteigerungen

Die Verteuerungen im Bereich der Energieversorgung durch den Krieg in der Ukraine im zeitlichen Zusammenhang mit den Notwendigkeiten zum Klimawandel hat zu einer deutlichen inflationsbedingten Preisentwicklung bei den Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen beigetragen. In der Folge sind nicht nur die eigenen Personalkosten zwischenzeitlich um mehr als 10 % angestiegen, auch Leistungsanbieter in den Bereichen Ganztags- oder Übermittagsbetreuung müssen ihre höheren Kosten bei den Kommunen zwangsläufig umlegen.

Ein dementsprechender Aufwuchs der kommunalen Einnahmesituation aus Zuweisungen und Steuern ist dagegen derzeit nicht in der notwendigen Höhe zu verzeichnen. Ein nachhaltiger Aufschwung tritt auch bei den örtlichen Gewerbebetrieben nur in Einzelfällen ein.

Der Fachkräftemangel im Handwerk, den heimischen Gewerbebetrieben und auch im öffentlichen Bereich verstärkt die Problematik noch weiter.

Prognose der weiteren Entwicklung der Haushaltslage der Hansestadt Warburg

Die Haushaltslage der Hansestadt Warburg ist trotz des besseren Jahresergebnisses 2024 weiter höchst bedenklich. Die hohe Liquidität zum Jahresende ist einem Liquiditätsdarlehen sowie dem verzögerten Abfluss von bereits beauftragten Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen zu verdanken.

Unter Berücksichtigung der nicht hinreichend wachsenden Einnahmen sowie hohen Mehraufwendungen im Bereich der Transfer- und Unterhaltungsausgaben sind für die Folgejahre weiter defizitäre Jahresabschlüsse zu erwarten.

Hier bleibt abzuwarten, inwiefern Land NRW und Bund ihrer Verpflichtung zur auskömmlichen Finanzierung der Kommunalhaushalte auch mit Blick auf die aktuellen Anstrengungen auf Bundesebene zur Regierungsbildung und den Modifikationen zur Schuldenbremse von Bund und Ländern nachkommen. Auch ein mögliches Sondervermögen für Investitionen, welches anteilig auch den Kommunen zukommen soll, hilft nur im investiven Bereich zur Bewältigung des hohen Investitionsstaus. Im gleichen Zug muss zwingend die konsumtive Finanzierung der Kommunen für das laufende Geschäft verbessert werden, damit entweder die hohen Transferaufwendungen geleistet werden können oder diese durch Bund und Land NRW stärker getragen werden. Insofern bleibt eine stetige Überwachung der Haushaltswirtschaft und hohe Ausgabendisziplin dringend notwendig.

6. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Allgemeines

Im Bereich der Bevölkerungsentwicklung ist Demografie bedingt mit einer leicht zurückgehenden und älter werdenden Bevölkerung in Warburg zu rechnen. Die Flüchtlingsentwicklung sowie Zuzüge durch geplante Stadtentwicklungsprojekte (u.a. interkommunales Industriegebiet Desenberg sowie Quartiersprojekt Laurentiushöhe) sind dabei unberücksichtigt.

Die große Gemeindefläche und die Anzahl der Ortsteile wirken sich auf die Infrastruktur der Hansestadt Warburg und somit auf die finanzielle Haushaltslage der Stadt aus. Allein die Straßen- und Wirtschaftswegefleichen betragen rd. 330 km, die es zu unterhalten und zu pflegen gilt. Straßenuntersuchungen haben ergeben, dass der Bauzustand vieler Straßen und Wege in Warburg kritisch ist.

Die Gemeindefläche sowie der hohe Flüchtlingszuzug haben Auswirkungen auf die Schullandschaft. Schulstandorte, besonders im Primarbereich sind voll ausgelastet und haben Anforderungen für die gesetzlich verankerte Ganztagsverpflichtung ab dem Schuljahr 2025/2026. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der

Nachbarkommune Borgentreich ist eine Sekundarschule in Betrieb, die leicht zurückgehenden Zulauf hat.

Die zwei Gymnasien sind gut ausgelastet. Es herrschen unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte. Die Oberstufen kooperieren miteinander.

Die verkehrliche Anbindung in der Hansestadt Warburg ist als optimal zu bezeichnen. Sowohl die Autobahnanbindung, die Bahnverbindungen als auch der geschaffene Flughafen in Kassel-Calden werden grundsätzlich positiv gewertet. Diese verkehrliche Anbindung wird auch als ein Kriterium für die gut durchwachsene Industrie/Gewerbeansiedlung in der Hansestadt Warburg gesehen. Für neue Betriebsansiedlungen soll interkommunal ein neues Gewerbegebiet entwickelt werden. Freie Flächen in den bisherigen Gewerbegebieten sind kaum noch nennenswert vorhanden und stellen derzeit ein Entwicklungshemmnis für Warburg dar.

Es gibt große Unternehmen, größere Sozialeinrichtungen mit entsprechenden Arbeitsplätzen, aber auch viele mittelständische Unternehmen. Das Gewerbesteueraufkommen unterliegt den üblichen konjunkturabhängigen Schwankungen, ist jedoch aufgrund der Branchenvielfalt weniger krisenabhängig als bei anderen Kommunen und stellt sich derzeit als robust dar.

Haushaltsausgleich

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichtes entwickelt sich die Haushalts- und Finanzlage der Hansestadt Warburg zunehmender in eine angespannte Situation.

Weiterhin sind die Folgen der Finanzkrise aller öffentlichen Haushalte noch nicht absehbar, was zu weiterer Anspannung der Haushalts- und Finanzlage führen wird.

Aufgrund der Entwicklung des Eigenkapitals der Hansestadt Warburg kann, inkl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (siehe den vom Rat der Hansestadt beschlossenen Haushaltsplan 2025) und den derzeit prognostizierbaren bisherigen Jahresergebnissen, die Haushaltssicherung nur durch die Bildung von Verlustvorträgen abgewendet werden. Die im 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffenen Instrumente müssen dabei genutzt werden.

Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die Hansestadt Warburg in den kommenden Jahren Mittel für die Finanzierung des neuen Waldbades zur Verfügung stellen muss. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass für den Zuschuss an die Stadtwerke Warburg GmbH ein Darlehen aufgenommen werden müsste, welches im Hinblick der derzeitigen Verschuldung jedoch als machbar eingestuft werden kann.

Entwicklung der Verschuldung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes (März 2025) beträgt der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 30. März 2025 insgesamt rd. 4.1 Mio. € sowie der Stand Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 4,0 Mio. €.

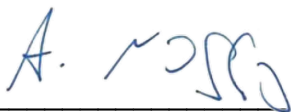
Es ist im Laufe des Jahres mit einer Neuverschuldung zu rechnen.

7. Risikofrüherkennung

Die Hansestadt Warburg arbeitet weiterhin daran, dass für die Größenordnung der Stadt angemessene und den örtlichen Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung entsprechende unterjährige Controlling und Berichtswesen auszubauen, um auch zukünftig auf wirtschaftliche Risiken rechtzeitig reagieren zu können. Die damit verbundene Absicht soll sich jedoch nicht auf ein reines Finanzcontrolling beschränken, sondern alle – im Rahmen einer diesbezüglichen Analyse noch vollständig zu identifizierenden – Risikofelder abdecken, um eine möglichst weitgehende Risikominimierung zu erreichen.

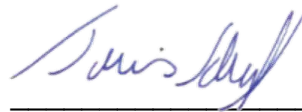
Warburg, den 28. März 2025

Aufgestellt:



Andreas Niggemeyer,
Stadtkämmerer

Bestätigt:



Tobias Scherf,
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hansestadt Warburg,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Hansestadt Warburg, Warburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hansestadt Warburg zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hansestadt Warburg unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Hansestadt Warburg zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozess der Hansestadt Warburg zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werten und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Hansestadt Warburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Hansestadt Warburg zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Gütersloh, am 15. April 2025

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.